



Sitzung vom: 12. Juni 2012  
Beschluss Nr.: 561

**Motion:  
Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu  
den im roten Buch „Sein Wille geschehe“ beschriebenen Vorkommnissen  
in der Obwaldner Justiz;  
Beantwortung.**

**Der Regierungsrat beantwortet**

die Motion betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu den im roten Buch „Sein Wille geschehe“ beschriebenen Vorkommnissen in der Obwaldner Justiz wie folgt:

**Inhalt und Begründung der Motion**

Mit der Motion stellt die SVP Obwalden gemäss Art. 35 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1) den Antrag, eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen, welche vom Kantonsrat den Auftrag erhalten soll, eine Untersuchung insbesondere zu folgenden Punkten einzuleiten:

- Überprüfung der Rolle des Regierungsrats zur gestellten Schadensersatzforderung von Hanspeter Durrer;
- Prüfung der Rolle von Aufsicht und Oberaufsicht (Rechtspflegekommission);
- Untersuchung der damaligen Rolle des Kantonsgerichtspräsidenten und der gegen ihn erhobenen Vorwürfe der überlangen Verfahrensdauer;
- Beurteilung der nach Ansicht der Motionäre fehlenden Wahrnehmung und Duldung der schleppenden Verfahrensabläufe durch die Rechtspflegekommission;
- Berichterstattung zuhanden des Kantonsrats über die dem Steuerzahler durch die verschiedenen Verfahren erwachsenen Kosten (Vollkosten, genaue Definition interner und externer Kosten).

Begründet wird der Antrag mit dem erschütterten, wiederherzustellenden Vertrauen der Bevölkerung in Justiz und Verwaltung.

**Stellungnahme des Regierungsrats**

Nach Art. 35 Abs. 2 KRG erfolgt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) nach Anhörung des Regierungsrats bzw. des Obergerichts durch einen Kantonsratsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt, die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet und das Sekretariat bestimmt. Gemäss den Erläuterungen dazu in der Botschaft zu den Entwürfen eines Kantonsratsgesetzes und einer Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Januar 2005 (S. 12) wird die PUK durch besonderen Beschluss des Kantonsrats auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder der Rechtspflegekommission oder durch einen erheblich erklärten Motionsauftrag eingesetzt. Nach Art. 54 Abs. 1 KRG beauftragt eine Motion den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen. Der

Motionsauftrag kann vorliegend nur darin bestehen, die Vorbereitung eines Kantonsratsbeschlusses über die Einsetzung einer PUK durch die Ratsleitung zu beantragen.

Eine PUK soll dann eingesetzt werden, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite im Kantonsrat oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrats besonderer Klärung durch den Kantonsrat bedürfen.

Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung der Interpellation „Sein Wille geschehe“ (54.12.01) vom 28. Februar 2012 (im Kantonsrat am 30. Mai 2012 behandelt) betont, dass ihm die Rückgewinnung des teilweise verloren gegangenen Vertrauens in Justiz und Verwaltung ein grosses Anliegen ist, und dass er seinen Beitrag zur Vertrauensbildung leisten will.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat im Sinne einer Massnahme zu beantragen, die Ratsleitung mit den Vorbereitungen für die Einsetzung einer PUK nach Art. 35 KRG zu beauftragen.

### **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt im Sinne der obigen Ausführungen die Annahme der Motion.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Sicherheits- und Justizdepartement (für sich und alle Gerichtspräsidien)
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

Versand: 12. Juni 2012